

Satzung über die Veränderungssperre im künftigen Geltungsbereich der 1. Änderung des Bebauungs- und Grünordnungsplanes Nr. 69 „Bellstraße“

Aufgrund § 14 i. V. m. § 16 Baugesetzbuch (BauGB) i. d. F. der Bekanntmachung vom 3. 11.2017 (BGBl. I S. 3634), letzte Änderung 20. 12. 2023 (BGBl. 2023 I Nr. 394), i. V. m. Art. 23 Gemeindeordnung (GO) i. d. F. vom 22.08.1998 (GVBl. S. 796, BayRS 2020-1-1-I), letzte Änderung 24. Juli 2023 (GVBl. S. 385, 586), erlässt die Stadt Schwandorf aufgrund des Beschlusses Nr. 1 des Planungs- und Umweltausschusses vom 05.03.2024 folgende Veränderungssperre als Satzung:

§ 1

Anordnung der Veränderungssperre

Mit Beschluss Nr. 1 vom 05.03.2024 hat der Planungs- und Umweltausschuss der Stadt Schwandorf beschlossen, den Bebauungs- und Grünordnungsplan Nr. 69 „Bellstrasse“ zu ändern und das Verfahren zur 1. Änderung des Bebauungs- und Grünordnungsplans Nr. 69 „Bellstrasse“ einzuleiten.

Zur Sicherung der Planung wird eine Veränderungssperre angeordnet.

§ 2

Räumlicher Geltungsbereich der Veränderungssperre

Für den räumlichen Geltungsbereich der Veränderungssperre ist der Übersichtslageplan vom 21.02.2024 mit dem Geltungsbereich des Bebauungs- und Grünordnungsplan Nr. 69 „Bellstrasse“ der Bestandteil dieser Satzung ist, maßgebend.

§ 3

Inhalt und Rechtswirkungen der Veränderungssperre

(1) Im räumlichen Geltungsbereich der Veränderungssperre (§ 2) dürfen Vorhaben im Sinne des § 29 BauGB nicht durchgeführt oder bauliche Anlagen nicht beseitigt werden.

(2) Erhebliche oder wesentlich wertsteigernde Veränderungen von Grundstücken und baulichen Anlagen, deren Veränderungen nicht genehmigungs-, zustimmungs- oder anzeigepflichtig sind, dürfen nicht vorgenommen werden.

(3) In Anwendung von § 14 Abs. 2 BauGB kann von der Veränderungssperre eine Ausnahme zugelassen werden, wenn keine überwiegenden öffentlichen Belange entgegenstehen. Die Entscheidung hierüber trifft die Stadt Schwandorf als Baugenehmigungsbehörde.

(4) Vorhaben, die vor dem Inkrafttreten der Veränderungssperre baurechtlich genehmigt worden sind, Vorhaben, von denen die Gemeinde nach Maßgabe des Bauordnungsrechts Kenntnis erlangt hat und mit deren Ausführung vor dem Inkrafttreten der Veränderungssperre hätte begonnen werden dürfen, sowie Unterhaltungsarbeiten und die Fortführung einer bisher ausgeübten Nutzung werden von der Veränderungssperre nicht berührt.

§ 4

Inkrafttreten und Geltungsdauer

(1) Die Veränderungssperre tritt am Tag ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

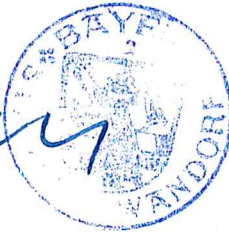
(2) Die Veränderungssperre tritt nach Ablauf von zwei Jahren, vom Tag nach der Bekanntmachung gerechnet, außer Kraft. Auf die Zweijahresfrist ist der seit der Zustellung der ersten Zurückstellung eines Baugesuchs nach § 15 Abs. 1 BauGB abgelaufene Zeitraum anzurechnen. Die Veränderungssperre tritt in jedem Fall außer Kraft, sobald und soweit der Bebauungsplan für das in § 2 genannte Gebiet rechtverbindlich wird.

Hinweis:

Auf die Vorschriften des § 18 Abs. 2 Satz 2 und 3 BauGB über die Geltendmachung etwaiger Entschädigungsansprüche für eingetretene Vermögensnachteile durch die Veränderungssperre nach § 18 BauGB insbesondere über das Erlöschen der Entschädigungsansprüche bei nicht fristgemäßer Geltendmachung nach § 18 Abs. 3 BauGB wird hingewiesen.

Schwandorf, 05.03.2024
Stadt Schwandorf


Andreas Feller
Oberbürgermeister



Anlage: Übersichtslageplan des Geltungsbereichs vom 21.02.2024 i. M. 1:5000